



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/643-001
Federführend: FD 2.2 Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 26.09.2018
	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael
	Bearbeiter/in: Petersen, Tanja
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	öffentliche Beschlussvorlage
Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Kalkulation der Abfallentsorgungsentgelte mit Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und AGB Abfallentsorgung- Kreis vom 19.12.2005	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
	Zuständigkeit

Beschlussvorschläge:

1. Der Kreistag beschließt die Benutzungsentgelte für die Abfallentsorgung ab 1.1.2019 auf Grund der Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses vom 11.10.2018.
2. Der Kreistag beschließt die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung ab 1.1.2019 auf Grund der Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses vom 11.10.2018.
3. Der Kreistag beschließt die AGB Abfallentsorgung-Kreis ab 1.1.2019 auf Grund der Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses vom 11.10.2018.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Zuletzt wurden die Abfallentgelte für private Haushalte von 2016 bis 2018 kalkuliert. Gesetzliche Grundlage für die Abfallentgeltkalkulation ist wie bei Gebühren das Kommunale Abgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG).

Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Die Verwaltung empfiehlt zusammen mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) einen zweijährigen Kalkulationszeitraum (2019 bis 2020), weil die Entwicklung der Kosten ab dem Jahr

2021 zurzeit noch nicht absehbar ist. Hintergrund ist, dass rd. 50 % des bisher bezogenen Leistungsvolumens neu auszuschreiben ist.

Trotz der steigenden Kosten im letzten dreijährigen Kalkulationszeitraum haben die positiven Entgelteinnahmen zu einer Abfallentgeltrücklage von 4.265.776,64 € (Stand 31.12.2017) geführt. Die Auflösung der Rücklage kann gemäß KAG über einen dreijährigen Zeitraum erfolgen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um vorerst die Gebühren stabil zu halten und die ab 2021 zu erwartende Entgelterhöhung abmildern zu können. Auf diese Weise müssten nur die Leistungsentgelte für den Hol- und Bringservice um 2,3 % angepasst werden, da ohne die Erhöhung aufgrund gestiegener Kosten eine Unterdeckung vorläge, die nicht aus dem Entgelthaushalt ausgeglichen werden darf.

Die Unterflursysteme sind erstmalig bei der Entgeltkalkulation berücksichtigt. Die Mehrkosten aus dem Festpreis für 2019 von 110 T€ werden durch zu erzielende Leistungsentgelte mit 86 T€ kompensiert. Die Kalkulation umfasst analog zu den übrigen Behältergrößen eine direkte Zurechnung von 50 % der Schüttkosten. Für einen 1.100 l Behälter beträgt der Preis pro m³ rd. 31 €. Für ein Unterflursystem mit 5.000 l Volumen ergibt sich bei 4-wöchentlichen Leerung ein Monatsentgelt von 216,69 € und damit ein Preis pro m³ von rd. 40 €. Um eine vollständige Kompensation zu erzielen, müsste abweichend von der übrigen Kalkulationsweise eine direkte Zurechnung der Schüttkosten in Höhe von 100 % erfolgen. Das Monatsentgelt für das o.g. Unterflursystem würde sich dadurch um 60,60 € erhöhen (= 277,29 €) und die Kosten pro m³ lägen bei rd. 51 €.

Die Abfallwirtschaftssatzung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis (AGB) sind wegen der neuen Benutzungsentgelte und der bestehenden Unterflursysteme anzupassen. In diesem Zusammenhang sind auch andere Inhalte der Abfallwirtschaftssatzung und AGB überarbeitet worden. Die geänderten Bereiche sind in den Anlagen blau gekennzeichnet. Die bisher geltende Satzung ist im Internet zum Vergleich unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/deckblattawsanlageundagb2018.pdf> .

Finanzielle Auswirkungen: die Entgelte im Budget Abfallwirtschaft bleiben stabil

Anlage/n:

- Entgeltkalkulation
- Entgelte Bedarf
- Entgelte Parameter
- Entgelte HH 2019
- Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft

Vorschlag Entgelte 2019 bis 2020 für private Haushalte									
Restabfall	Volumen	Anz.Leer/a	2018	50 % Schütt-	2019-2020	Einheit	Differenz		
Grundpauschale			6,07	entgelt	6,07	€/Monat	-	0,0%	
8-wöchentliche Abfuhr (nur Einpersonenhaushalte)	40	7	0,87	0,20	0,87	€/Monat	-	0,0%	
4-wöchentliche Abfuhr	40	13	1,62	0,37	1,62	€/Monat	-	0,0%	
	80	13	2,98	0,48	2,98	€/Monat	-	0,0%	
	120	13	4,24	0,48	4,24	€/Monat	-	0,0%	
	240	13	8,03	0,51	8,03	€/Monat	-	0,0%	
14-tägliche Abfuhr	40	26	3,09	0,67	3,09	€/Monat	-	0,0%	
	80	26	5,66	0,68	5,66	€/Monat	-	0,0%	
	120	26	8,20	0,68	8,20	€/Monat	-	0,0%	
	240	26	15,88	0,84	15,88	€/Monat	-	0,0%	
	770	26	51,48	3,22	51,48	€/Monat	-	0,0%	
wöchentliche Abfuhr	770	52	102,82	6,30	102,82	€/Monat	-	0,0%	
	1.100	52	146,59	8,70	146,59	€/Monat	-	0,0%	
Unterflursysteme	1.500	13			107,01	€/Monat			
	3.000	13			154,01	€/Monat			
	5.000	13			216,69	€/Monat			
HUBS	40-240		2,20		2,25	€/Monat	0,05	2,3%	
Sonderregelungen Restabfall									
Restabfall-Banderole	40		1,60		1,60	€/Stück	-	0,0%	
Mehrmengensack	120		4,00		4,00	€/Stück	-	0,0%	
Sonderentleerung Restabfall	40/80/120		35,00		35,00	€/Leerung	-	0,0%	
	240		42,00		42,00	€/Leerung	-	0,0%	
	770/1100		65,00		65,00	€/Leerung	-	0,0%	
Bioabfall									
jede weitere Tonne	Volumen	Anz.Leer/a	2016-2018		2019-2020	Einheit			
	120	26	2,50		2,50	€/Monat	-	0,0%	
	240	26	4,70		4,70	€/Monat	-	0,0%	
Sonderregelungen Bioabfall									
Bioabfall-Banderole	120		2,40		2,40	€/Stück	-	0,0%	
Pflanzenabfallsack	60		1,20		1,20	€/Stück	-	0,0%	
Sonderentleerung Biotonne	40/80/120 l		35,00		35,00	€/Leerung	-	0,0%	

Entgeltkalkulation 2019 bis 2020

Restabfall Leistungsentgelt

	HH	Einheit
Kosten Restabfall (Schüttkosten nur 50 %)	11.371.392	€
./. Überschüsse	- 917.865	€
Zws	10.453.527	€
davon über Grundpauschale	36,92%	%
./. Restabfallanteil in Grundpauschale	- 3.859.063	€
Soll 2019 bis 2020	6.594.463	€
Jahresvolumen Restabfallgefäße	227.967	m ³
Preis pro m ³	28,93	€/m ³
zzgl. 50 % des Schüttentgelts (4 wö.-Sammlung)	0,48	€/Behälter
Leistungsentgelt für 80l 4 wöchentlich	2,98	€/Monat
bisher	2,98	€/Monat

Restabfall Grundpauschale

	HH	Einheit
Bioabfallanteil	5.770.310	€
./. Überschüsse	- 575.092	€
Zws	5.195.218	€
Restabfallanteil	3.859.063	€
Soll 2019 bis 2020	9.054.281	€
Anzahl Haushalte	124.404	HH
Grundpauschale gerundet	6,07	€/Monat
bisher	6,07	€/Monat

Hol- und Bringservice

	Gesamt	Einheit
(Kleinbehälter)		
Kosten Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,25	€
Kosten Hol- und Bringservice (über 15 m bis 45 m)	3,84	€
Kosten Hol- und Bringservice (über 45 m bis 90 m)	6,39	€
Leistungsentgelt für Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,25	€/Monat
bisher	2,20	€/Monat

Aufteilung des Bedarfs auf Haushalte und andere Herkunftsbereiche

Aufwendungen und Erlöse saldiert	Gesamt	Anteil		Betrag		
		HH %	AHB %	HH EUR	AHB EUR	
brutto	13.084.891					
Restmüll Sammlung/Transport	3.421.628	75%	25%	2.573.987	847.641	
Sperrmüll Sammlung/Transport/inkl. Behandlung	761.826	100%	0%	761.826		
Abfallbehandlung	4.604.713	65%	35%	3.004.321	1.600.391	
ÖRE Vertrag Plön NMS	-	574.896	80%	20%	462.198	-
Bioabfallsammlung	3.144.525	97%	3%	3.046.506	98.019	
Bioabfallverwertung	2.913.702	97%	3%	2.825.494	88.207	
Pflanzenabfallentsorgung	299.123	100%	0%	299.123		
Kühlgeräte, Sonderabfall, E-Schrott (KSE)	382.199	100%	0%	382.199		
PPK (Kreisanteil 78,8%)	-	850.590	84%	16%	710.836	-
Annahmestellen (RH)	1.845.691	100%	0%	1.845.691		
Sonstiges	648.259	73%	27%	473.264	174.995	
Zws bezogene Leistungen	16.596.180	85%	15%	14.039.378	2.556.802	
Betriebs u. verwaltungskosten AWR (inkl. Wagnis)	4.623.917	84%	16%	3.905.698	718.219	
Verwaltungskosten Kreis	128.163	80%	20%	103.039	25.124	
Umsatzsteuer durch PPK- und Altmetallerlöse (TäU)	17.324	100%	0%	17.324	-	
Nachsorge Deponie Alt Duvenstedt	881.716			627.758	253.958	
Gesamtkosten 2019 bis 2020	22.247.300	84%	16%	18.693.197	3.554.103	
davon entfällt auf Restabfall	16.407.592	80%	20%	13.091.190	3.316.402	
davon entfällt auf Bioabfall	5.381.444	97%	3%	5.195.218	186.226	
davon entfällt auf Hol- und Bringservice	458.263	89%	11%	406.789	51.474	
./. Überschüsse aus Vorjahren	1.492.957	100%	0%	1.492.957	-	
Gesamtsoll 2019 bis 2020 brutto	20.754.343	83%	17%	17.200.240	3.554.103	

Parameter

	Dim.	Gesamt	HH	AHB
RM-Vol. Behälter bis 240l = Kleinbehälter	m³/a	163.601	154.426	9.175
RM-Vol. Behälter ab 770l = Großbehälter	m³/a	166.082	73.542	92.540
Gesamtvolumen Restabfall	m³/a	329.683	227.967	101.715
Volumenschlüssel Restabfall	%	100,00%	69,15%	30,85%
Bio Volumen Tonne	m³/a	334.650	324.519	10.131
Volumenschlüssel Bioabfall	%	100,00%	96,97%	3,03%
Anzahl Haushalte/AHB-Kunden	St		124.404	5.500
Kosten Kreis	€	107.700	86.587	21.113
<u>Überschüsse aus Vorjahren:</u>	€	4.478.871	4.478.871	
<u>Einstellung in Entgeltkalkulation (Summe)</u>	€	4.478.871	4.478.871	
Anzahl der Perioden, in denen die Überschüsse berücksichtigt werden			3	3
Restabfall	€	917.865	917.865	-
Bioabfall	€	575.092	575.092	-
Summe	€	1.492.957	1.492.957	-

**Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich Änderungen vom 10.12.2007,
19.12.2008, 16.12.2009, 25.11.2011, 04.12.2012, 17.12.2013, 8.12.2014, 22.4.2015, 15.12.2015**

Artikel I

§ 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stellt der Kreis MGB mit 120 l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten werden beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l vom Kreis zur Verfügung gestellt. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Darüber hinaus kann PPK auch als Bündel bereitgestellt werden. Bündel dürfen ein Gewicht von 10 kg sowie einen Durchmesser von 1,20 m nicht übersteigen. Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten können beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l eingesetzt werden. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l-Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltspflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein.

Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall bei Großanfallstellen eine Bedarfsabfuhr zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Restabfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis in den dafür vorgesehenen für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Restabfälle bereitstehen.

Als Abfallbehälter stehen

Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 l, 70/80 l, 110/120 l und 240 l Füllraum und
Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum

zur Verfügung.

Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten stehen beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l zur Verfügung.

Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l- Tonne), 110 kg (für die 240 l Tonne), 360 kg (für den 770 l-Container) sowie 510 kg (für den 1.100 l-Container) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.

Anstatt der 40 l bzw. 80 l Abfallbehälter kann der Kreis mit Befüllungsmarken gekennzeichnete 120 l Abfallbehälter bereitstellen. Die Befüllungsmarke ist vom Auftraggeber einzuhalten. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachleerung oder Schadensersatz. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Restabfallbehälter werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Abfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten Abfallbehältern kann der Verpflichtete anstelle von Abfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 40 l Abfallvolumen.

Die Abfallsäcke und die Banderolen können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. MBA der MBA Neumünster GmbH in Neumünster
2. Bioabfallbehandlungsanlage der AWR mbH in Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage [BAR Nord GmbH](#) in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinghöfe in

Altenholz
Bordesholm
Borgstedt
Eckernförde
Hanerau-Hademarschen
Hohenwestedt

Kappeln
Kronshagen
Neumünster
Nortorf
Osterrönfeld
Rendsburg

7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

8. Umschlagstation im Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt

Artikel II

Die Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis, Ziffer II wird wie folgt gefasst:

Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 40 l	14-täglich	3,09 Euro
Restabfallbehälter 70/80 l	14-täglich	5,66 Euro
Restabfallbehälter 110/120 l	14-täglich	8,20 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	15,88 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	51,48 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	73,43 Euro
Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	102,82 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	146,59 Euro
Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	1,62 Euro
Restabfallbehälter 70/80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	2,98 Euro
Restabfallbehälter 110/120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	4,24 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	8,03 Euro
Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 6)	0,87 Euro
Unterflurbehälter 1.500 l	4-wöchentlich	106,99 Euro
Unterflurbehälter 3.000 l	4-wöchentlich	153,98 Euro
Unterflurbehälter 5.000 l	4-wöchentlich	216,63 Euro

Die Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis, Ziffer VII wird wie folgt gefasst:

Monatliches Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 , 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)

Bei MGB ab 770 l (**bei 14-täglicher Abfuhr**):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag **6,95 Euro**

Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag **12,64 Euro**

Bei MGB ab 770 l (**bei wöchentlicher Abfuhr**):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag **13,79 Euro**

Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 23,94 Euro

Bei MGB bis 240 l:

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag 2,25 Euro

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag 3,84 Euro

Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag 6,39 Euro

Die Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis, Ziffer XII wird wie folgt gefasst:

Bereitstellungs- bzw. Baukosten für Unterflursysteme

Folgende Kosten werden pro Abfallfraktion vom Kreis getragen:

- Aufnahmesystem für Kranfahrzeug,
- Einwurfsäule,
- Gehwegplattform,
- Sammelbehälter (1,5 / 3 bzw. 5 m³ Volumen),
- Bodenklappen.

Alle bauseitig erforderlichen Aufwendungen für den Einbau der Unterflursysteme sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

Einzelheiten für das jeweilige Bauvorhaben sind über die AWR mbH (für die Abfallentsorgung zuständige Drittbeauftragte des Kreises) zu erfragen und mit dieser abzustimmen.

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten ab 01.01.2019.

Rendsburg, den _____.2018

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 140) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, 69) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, 2808) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, 26) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, 162) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom

die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

Artikel I

§ 3 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der [DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGVU Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen“](#) an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag kann gegen ein gesondertes Entgelt, abweichend von Absatz 4, eine Entsorgung aller Abfallbehälter vom Standplatz der Abfallbehälter durchgeführt werden (Hol- und Bring-service). Standplatz und Transportwege müssen so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung der Abfallbehälter möglich ist. [Für Behälter, die über Treppen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten. Ist dies bei der Entsorgung von Haushaltsabfällen nicht zu vermeiden, gelten zwingend die Regelungen der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ in Verbindung mit DGVU Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen“.](#) Für mögliche Beschädigungen an Treppen und Geländern wird keine Haftung übernommen.

§ 3 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

[Bei Vorhandensein der nachfolgend genannten Voraussetzungen und Standortkriterien stellt der Kreis für die Sammlung der Fraktionen Restabfall, Papier/Pappe/Karton \(PPK\) und Bioabfall Unterflursysteme mit Behältergrößen von 1.500 Liter, 3000 Liter und 5.000 Liter Füllraum je Abfallart kostenfrei zur Verfügung.](#)

Voraussetzungen / Standortkriterien:

- Nutzung durch eine oder mehrere Großwohnanlagen bzw. mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten,
- das Entsorgungsfahrzeug hat freie Zufahrt zum Standort,
- die Traglast der Straße beträgt mindestens 26 t,
- der Boden ist bis in eine Tiefe von 3 m frei von Fernmeldekabeln, Versorgungsleitungen und großem Wurzelwerk,
- die maximale Entfernung zwischen Mitte des Entsorgungsfahrzeugs und Hakenaufnahme der Einwurfsäule darf nicht mehr als 8 m betragen,
- der Abstand zu Fensteröffnungen muss mindestens 2 m betragen,
- oberhalb der Einwurfsäule sind mindestens 8 m freier Luftraum vorhanden. Im Kranbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.

Bezüglich der Kosten für die Entleerung der Unterflursysteme wird auf Anlage I Ziffer XII zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis verwiesen.

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. MBA der MBA Neumünster GmbH in Neumünster
2. Bioabfallbehandlungsanlage der AWR in Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage [BAR Nord GmbH](#) in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinghöfe in:

Altenholz
Bordesholm
Borgstedt
Eckernförde
Hanerau-Hademarschen
Hohenwestedt
Kappeln
Kronshagen
Neumünster
Nortorf
Osterrönfeld
Rendsburg

7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

8. Umschlagstation im Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt

§ 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) [gemäß Artikel 6, Abs. 1 Ziff c, Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:

§ 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

[Bezüglich der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten finden die Artikel 16 bis 18 DSGVO Anwendung.](#)

§ 10 wie folgt gefasst:

Die vorstehende Lesefassung der Satzung beinhaltet die ab dem 01.01.2019 geltenden Regelungen.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt 01.01.2019 in Kraft.

Rendsburg, _____ .2018

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat